



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

03. März 2019

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Naturdenkmal

Naturdenkmäler sind unter Schutz gestellt und Eingriffe dürfen nur in begründeten Fällen vorgenommen werden. Dies wurde Ursula (Name geändert) erklärt, als sie vom Fällen eines Mammutbaumes in ihrer Nachbarschaft erfahren hatte. Als Naturdenkmal ausgewiesen werden einzelne natürliche Objekte, die wegen ihrer Eigenart und Seltenheit oder ihres landschaftsprägenden Charakters bedeutsam sind. Die Landesverwaltung unterscheidet drei Klassen: geologische Naturdenkmäler (etwa Schluchten, Erdpyramiden, Gesteinsformationen, Findlinge), botanische Naturdenkmäler (etwa einzelne Bäume oder sonstige Gewächse, Baumgruppen) und hydrologische Naturdenkmäler (etwa Wasserfälle, Seen, Gletscher).

„Ich war immer fasziniert von der Größe und der Erhabenheit dieses Mammutbaumes und ich vermutete auch, dass er unter Schutz gestellt war“, berichtete Ursula der Volksanwaltschaft, „ich wollte daher genaueres darüber erfahren, warum er gefällt und abtransportiert wurde.“ Ursula wuchs neben diesem Mammutbaum auf und verband schöne Kinder- und Jugenderinnerungen mit diesem mächtigen Baum. Umso überraschter war sie, dass dieser Baum, nach der Rückkehr aus ihrem Urlaub, gefällt und abtransportiert worden war. Nur mehr einige Zweige erinnerten an den einige hundert Jahre alten Mammutbaum.

Die Volksanwaltschaft hat Ursula erklärt, dass die Naturdenkmäler im jeweiligen Landschaftsplan der Gemeinden ausgewiesen sind und somit auch einen entsprechenden Schutzstatus genießen („alle Eingriffe im Bereich der Schutzkategorien "Naturdenkmäler" unterliegen der Ermächtigung durch den Direktor der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung", Artikel 12 des Landesgesetzes Nr. 16 vom 25. Juli 1970).

Im konkreten Fall handelte es sich um einen Baum, der aufgrund der äußeren Zeichen als sicherheitsgefährdend eingestuft wurde. Ein beauftragter Experte kontrollierte den Zustand des Baumes und verfasste eine ausführliche Expertise. Es stellte sich heraus, dass die Stabilität des Baumes vermindert war und es wurde vom Baumexperten die Fällung angeraten. Die Fällung selbst erfolgte aufgrund einer Notverordnung des Bürgermeisters, der im Falle von Gefahrensituationen die Schlägerung von Bäumen, auch von Naturdenkmälern, veranlassen kann.

Im Rahmen der nächsten Überarbeitung des Landschaftsplanes wird der entsprechende Baum als Naturdenkmal gelöscht.

Die Volksanwaltschaft hat Ursula abschließend geraten, dass man sich bei Fragen und / oder Auskünften die Naturdenkmäler betreffend an die Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung (Amt für Landschaftsökologie) wenden kann, um den Schutzstatus solcher Naturdenkmäler zu erfahren.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it